

SCHUTZANWEISUNG FÜR VERSORGUNGSLEITUNGEN

DER GEMEINDEWERKE BAIERSBRONN

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Grundlagen.....	1
2. Erkundigungspflichten.....	2
3. Planauskunftstellen und wichtige Informationen.....	2
4. Störungsannahme.....	4
5. Lage und Tiefe von Versorgungsleitungen.....	4
6. Abstimmung von Schutzmaßnahmen in der Planungsphase.....	5
7. Freilegung von Versorgungsleitungen.....	5
8. Bepflanzung in der Nähe von Versorgungsleitungen.....	6
9. Ausführung von Baumaßnahmen.....	6
10. Arbeiten im Bereich von Gashochdruck- und Mittelspannungsleitungen sowie in der Nähe elektrischer Freileitungen.....	7
11. Sicherheitsabstand zu den Versorgungsleitungen.....	7
12. Verhaltensregeln im Schadensfall.....	7
13. Rechtliche Hinweise.....	9

1. GRUNDLAGEN

Diese Informationsbroschüre enthält Hinweise und Sicherheitsmaßnahmen für die Unterstützung von Baufachleuten bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen der Gemeindewerke Baiersbronn.

- Beschädigungen an Versorgungsleitungen können nicht nur die örtliche Versorgung betreffen, sondern auch zum kompletten Versorgungsausfall ganzer Ortschaften und Gemeindegebiete führen.
- Beschädigte Leitungen bergen ein großes Gefährdungspotenzial für Personen im näheren und erweiterten Umfeld. Bei Beschädigung von Gasleitungen besteht Explosionsgefahr, bei Fernwärmeleitungen kann es zu Verbrennungen kommen. Stromkabel wie zum Beispiel 20 kV-Leitungen stehen unter Spannung und stellen deshalb eine unmittelbare Lebensgefahr für alle Personen im Umkreis der Beschädigung dar.

- Schuldhafte Beschädigungen von Versorgungsleitungen können hohe Kosten verursachen und führen zu strafrechtlichen Konsequenzen. Des Weiteren darf die Gefahr von Personenschäden nicht unterschätzt werden.

2. ERKUNDIGUNGSPFLICHTEN

Im Netzgebiet der Gemeindewerke Baiersbronn sind zahlreiche Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen durch unterschiedliche Träger unter- und oberirdisch verlegt. Nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht vor der Durchführung von Bauarbeiten die Erkundigungs- und Sicherungspflicht für den Bauausführenden.

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Versorgungsleitungen und -anlagen vorhanden sind!

3. PLANAUSKUNFTSTELLEN UND WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Gemeindewerke Baiersbronn haben für die von ihr betreuten Versorgungsleitungen und -anlagen eine Auskunftsstelle eingerichtet, die aktuelle Auskünfte über die Lage der Versorgungsleitungen erteilt. Die Auskunftsstelle erteilt nur betreffend einem klar definierten Bereich Auskunft und nicht weitergehend.

Es muss immer berücksichtigt werden, dass es zu Abweichungen von der erteilten Leitungsauskunft kommen kann, da Einmessungen häufig sehr alt sind und diese den heutigen Präzisionsstandards nicht oder nur bedingt entsprechen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen oder Leitungen und Anlagen anderer Netzbetreiber im Auskunftsbereich befinden können. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten (dargestellt).

Die Pflicht des Verantwortlichen einer Baumaßnahme, sich durch fachgerechte Erkundigung über die Lage der im Planungs- und Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen Gewissheit zu verschaffen, bleibt daher von der erteilten Auskunft der Gemeindewerke Baiersbronn unberührt.

Auskünfte können bei den Gemeindewerken Baiersbronn persönlich bei der Auskunftsstelle, postalisch oder via eMail eingeholt werden. Es wird jedoch keine Gewähr für die Zuverlässigkeit und Qualität bei elektronischer Übertragung übernommen. Persönliche Planeinsicht bzw. Abholung wird empfohlen.

Leitungsauskünfte erteilen die Gemeindewerke Baiersbronn gebührenfrei.

Auskunftsstelle Gemeindewerke Baiersbronn:

Herr Uwe Merkel

Tel.: 07442 / 8423-14

eMail: info@gemeindebaiersbronn.de

Internet: www.gemeindewerke-baiersbronn.de

Die ausgehändigte Leitungsauskunft ist nur für den von Ihnen benötigten Zweck gültig und darf nicht an Dritte weitergegeben werden! Insbesondere dürfen Architekten oder Bauträger diese Unterlagen NICHT an Tiefbaufirmen weiterleiten! Die ausgehändigten Planunterlagen gelten nur für den Anfragezeitraum unmittelbar vor Baubeginn, längstens jedoch zwei Wochen nach Ausgabe. Werden die Grabarbeiten nicht sofort ausgeführt, ist bei verzögertem Baubeginn bei den Gemeindewerken Baiersbronn eine neue Erhebung vorzunehmen.

AUSKUNFTSSTELLE ANDERER NETZBETREIBER:

(Achtung: Auflistung ist nicht vollständig, Angaben der Kontaktdaten ohne Gewähr)

Gemeinde Baiersbronn – Tiefbauamt

Oberdorfstr. 53
72270 Baiersbronn
Tel.: 07442 / 8421-309
Fax.: 07442 / 8421-401
e-Mail: maichelejuergen@gemeindebairersbronn.de

EnBW Leitungsauskunft

Stuttgarter Straße 80 - 84
71083 Herrenberg
Tel.: 07032 / 13-233
Fax.: 07219 / 142-1369
e-Mail: NSG-Mittlerer-Neckar-leitungsauskunft@enbw.com

Terranets BW GmbH (früher GVS)

Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 / 7812-1385 | -1321
Fax.: 0711 / 7812-1398
e-Mail: h.ritter@terranets-bw.de
w.schenk@terranets-bw.de

Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG

Im Breitspiel 2-4
69128 Heidelberg
Fax.: 06221 / 33316-9509
e-Mail: planauskunft@kabelbw.de

Deutsche Telekom Technik GmbH

TI NL Südwest Zentrale Planauskunft

Chemnitzer Straße 2
67433 Neustadt
Tel.: 06321 / 455 324
Fax.: 0391 / 580 219 745
e-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de
Selbstauskunft über:
<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>
(Anmeldung und Registrierung erforderlich)

4. STÖRUNGSANNAHME

Jede Art von Beschädigung ist den Gemeindewerke Baiersbronn sofort unter den folgenden Rufnummern unter Angabe des Ortes, des Mediums und der Art des Schadens zu melden.

STROM / LEERROHRE: 07442 / 8423-25
GAS / WASSER: 07442 / 8423-60

Ist es zu Beschädigungen gekommen, sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern und es sind Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu treffen.

Abhängig von der konkreten Gefährdungssituation sind darüber hinaus öffentliche Einsatz- und Rettungskräfte zu benachrichtigen. Wir bitten Sie, uns auch bei geringfügigen Beschädigungen, z.B. bei Verletzungen des Außenschutzes oder geringfügigen Druckstellen, zu informieren, da auch kleine Beschädigungen umfangreiche Folgen haben können.

Bitte informieren Sie uns auch über ältere Schäden, die nicht von Ihrer Baumaßnahme herrühren, damit alle möglichen Gefahrenquellen entschärft werden können.

5. LAGE UND TIEFE VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

Die Versorgungsleitungen Strom und die Telekommunikationsleitungen liegen vorwiegend im Gehwegbereich. Rohrleitungen wie Gas- und Wasserleitungen, Fernwärme und Abwasser befinden sich vorwiegend im Straßenbereich. Häufig liegen Versorgungsleitungen verschiedener Sparten und Unternehmen in einer gemeinsamen Trasse (Stufengraben). Hausanschlüsse aller Sparten, die quer zur Straßen- und Gehwegachse verlaufen sind besonders gefährdet. Auch auf Privatgrundstücken sind Versorgungsleitungen verlegt.

Die Regeltiefen für Versorgungsleitungen entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle. In der Nähe von Einführungen in das Gebäude kann es vorkommen, dass Regeltiefen nicht eingehalten werden konnten.

STANDARDMÄSSIGE ÜBERDECKUNG

> Strom- u. Hausanschlusskabel	0,40 - 1,00 m
> Versorgungsleitungen Wasser	1,00 - 1,80 m
> Hausanschlussleitung Wasser	0,60 - 1,20 m
> Versorgungsleitung Gas	1,00 - 1,60 m
> Hausanschlussleitung Gas	0,60 - 1,00 m

Es muss davon ausgegangen werden, dass es Abweichungen in den Verlegetiefen gibt, besonders bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Baumaßnahmen wie Abtragen oder Auffüllen des Geländes.

6. ABSTIMMUNG VON SCHUTZMAßNAHMEN IN DER PLANUNGSPHASE

Während der Planungsphase einer Baumaßnahme ist zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der Gemeindewerke Baiersbronn eingehalten wird, damit eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Liegen unsere Versorgungsanlagen im Einflussbereich (Setzungszone, Druckzone) einer Baumaßnahme, so kann im Allgemeinen von einer Gefährdung ausgegangen werden.

Eine Gefährdung unserer Versorgungsanlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf unsere im angrenzenden Erdreich befindlichen Versorgungsanlagen übertragen werden können, z. B. bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. Ä. werden unsere Versorgungsanlagen gefährdet. Liegt eine Gefährdung von Versorgungsleitungen vor, sind die Gemeindewerke Baiersbronn rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung aller notwendigen Planunterlagen von der geplanten Baumaßnahme zu unterrichten.

Bei Fragen und zur Abklärung von Schutzmaßnahmen wenden Sie sich an folgende Personen:

Gemeindewerke Baiersbronn
Neumühleweg 11
72270 Baiersbronn
Herr Haußner (Strom, Tel.: 07442 / 84 23 - 20)
Herr Finkbeiner (Gas und Wasser, Tel.: 07442 / 84 23 - 41)

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen (DVGW Regelwerk GW 315) mit den Gemeindewerken Baiersbronn erfolgt ist.

7. FREILEGUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

Alle Freilegungen von Leitungen der Gemeindewerke Baiersbronn sind im Vorfeld rechtzeitig den Bereichsleitern der Gemeindewerke Baiersbronn, Herrn Finkbeiner (Gas und Wasser, Tel.: 07442 / 8423-41) und Herrn Haußner (Strom, Tel.: 07442 / 8423-20), zu melden. Die Meldepflicht gilt auch für unbeabsichtigte Freilegungen. Das Freilegen der Versorgungsleitungen darf nur durch Handschachtung vorgenommen werden. Freigelegte Leitungen sind gegen Beschädigungen (auch Einfrieren) zu sichern und anschließend wieder fachgerecht einzusanden und abzudecken, sodass Setzungen unter den Leitungen nicht eintreten können. Eine Veränderung der Lage darf unter keinen Umständen vorgenommen werden.

Das Betreten von freigelegten Rohrleitungen, Kabel und Kabelmuffen ist verboten. Der Außenschutz der Versorgungsanlagen darf nicht beschädigt werden. Stoffe, die Rohr-, Kabelwerkstoff oder Außenschutz gefährden (z.B. Lösungsmittel), dürfen nicht mit den Versorgungsanlagen in Kontakt gebracht werden. Gegen Rohrleitungen, Kabel und Kabelmuffen darf nicht gestreift werden, d.h. es dürfen keine statischen Belastungen auf die Rohrleitungen, Kabel und Muffen übertragen werden. Widerlager dürfen nicht untergraben oder freigelegt werden.

Werden bei der Baumaßnahme Leitungen oder Hinweise auf Leitungen angetroffen (z. B. Abdeckungen, Trassenbänder, Kabel und Leitungen), die nicht in den Leitungsauskünften

enthalten sind, sind diese grundsätzlich als in Betrieb befindliche Leitungen zu betrachten. Verständigen Sie uns, um den Betriebsstatus überprüfen zu lassen.

8. BEPFLANZUNG IN DER NÄHE VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

Bepflanzungen wie größere Büsche und Bäume direkt über Versorgungsleitungen sind nicht zulässig. Bei einem Abstand von über 2,50 m zum Stamm sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Bei einem Abstand kleiner 2,50 m sind Schutzmaßnahmen (siehe DVGW GW 125) zwingend mit den Gemeindewerken Baiersbronn zu vereinbaren und umzusetzen.

9. AUSFÜHRUNG VON BAUMABNAHMEN

Bei Baubeginn müssen die gültigen Leitungspläne auf der Baustelle vorliegen. Markieren Sie die Leitungslagen vor Ort zur besseren Orientierung und unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter.

Bauarbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Alle Auflagen, die die Gemeindewerke Baiersbronn zur Sicherung ihrer Versorgungsleitungen gegenüber dem Ausführenden gemacht haben, müssen eingehalten werden (siehe 6. Abstimmung von Schutzmaßnahmen in der Planungsphase).

Die Bemaßungen der Versorgungsleitungen beziehen sich auf sichtbare Bezugspunkte (Gebäudeecken, Mauern, Vermessungspunkte,...). Das Endsymbol (Querstrich) der Bemaßung gibt den genauen Endpunkt vor. Dieser befindet sich bei Gas- oder Wasser auf der Leitungsachse und bei Stromkabeln auf der Trassenmitte oder auf dem der Grundstücksgrenze am nächsten liegenden Kabel. Die Texte der Bemaßungen sind immer auf die Bezugspunkte ausgerichtet. Beim Entnehmen von Maßen aus den Plänen ist zu beachten, dass die Lage von Leitungen und ihre Maßhaltigkeit nicht immer gegeben sein müssen. Halten Sie sich daher an die in den Plänen eingetragenen Maße. Um lesbare Pläne zu schaffen, müssen die Leitungen verzerrt dargestellt werden.

Während der Bauzeit dürfen unsere Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen o. Ä. überbaut werden. Armaturen (Schieber, Entlüftungen...), Schächte und sonstige zur Versorgungsleitung gehörende Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Wenn die Lage der Versorgungsleitungen nicht bekannt ist oder die Bezugspunkte (Gebäude, Mauern, Vermessungspunkte) nicht mehr vorhanden sind, hat der Bauausführende die Pflicht, sich mit fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen Gewissheit zu verschaffen. Die mit der Handschachtung beauftragten Personen müssen auf die entsprechenden Gefahren hingewiesen werden.

Vor dem Anschütten der Rohrgräben ist das Ingenieurbüro Gaiser zu verständigen:

Herr Bertes (zuständiger Ansprechpartner für die Netzvermessung der GWB)

Forststr. 13

72270 Baiersbronn

Tel.: 07442 / 18 01 10

Fax: 07442 / 18 01 12 2

Handy Hr. Bertes: 0162 / 61 15 078

10. ARBEITEN IM BEREICH VON GASHOCHDRUCK- UND MITTELSPANNUNGSLEITUNGEN SOWIE IN DER NÄHE ELEKTRISCHER FREILEITUNGEN

Arbeiten im Bereich von Gashochdruck- und Mittelspannungsleitungen (20kV Stromkabel) sind grundsätzlich nur von Hand und im Beisein einer Aufsicht der Gemeindewerke Baiersbronn gestattet.

Die Aufsicht ist rechtzeitig über den Bereichsleiter Gas/Wasser Herr Finkbeiner (07442 / 84 23 - 41) und über den Bereichsleiter Strom Herr Haußner (Strom Tel. 07442 / 84 23 - 20) anzufordern.

Auch Querungen der Leitungssysteme müssen am offenen Graben durchgeführt werden.

Bei elektrischen Freileitungen sind zwingend die vorgeschriebenen Schutzabstände für Personen und Maschinen (Werkzeuge, Leitern, Baugerüste, ...) einzuhalten, ansonsten besteht **akute Lebensgefahr!**

Schutzabstände Freileitung Strom:

bis 1.000 V (1 kV):	1 m
über 1 kV bis 110 kV:	3 m

Elektrische Freileitungen sind Witterungseinflüssen ausgesetzt. Abhängig von Temperatur und Belastung ändert sich der Durchhang der Leiterseile (Stromleiter). Bei Wind ist zu berücksichtigen, dass die Seile seitlich ausschlagen.

11. SICHERHEITSABSTAND ZU DEN VERSORGUNGSLEITUNGEN

Der Abstand von Fremdanlagen zu Versorgungsleitungen und Anlagen der Gemeindewerke Baiersbronn darf ein Mindestmaß (lichter Abstand) von 0,4 m und bei Kreuzungsabständen von 0,3 m nicht unterschreiten.

Außerdem ist beim Kreuzen der Rohre zu beachten, dass 0,10 m unter Rohrsohle bis 0,3 m über Rohrscheitel die Leitungszone wieder mit steinfreiem Sand fachgerecht abzudecken ist, so dass Setzungen unter den Leitungen nicht eintreten können. Ein dauerhaftes Überbauen von Versorgungsleitungen der Gemeindewerke Baiersbronn durch z. B. andere Leitungssysteme, Gebäude oder Fundamente ist nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung der Auflagen sind die Folgekosten vom Verursacher zu tragen.

12. VERHALTENSREGELN IM SCHADENSFALL

Wie unter 4. Störungsannahmen beschrieben, sind unverzüglich der Störungsdienst der Gemeindewerke Baiersbronn und gegebenenfalls öffentliche Einsatz- und Rettungskräfte zu verständigen.

Kabelbeschädigungen:

Stromkabel können nach einer Beschädigung noch unter Spannung stehen, deshalb bestehen Gefahren der Verbrennung durch Lichtbogeneinwirkung und der Körperdurchströmung bei Berühren unter Spannung stehender Kabelteile. Folgende Vorsichtsmaßnahmen sind zu treffen:

- Schadensstelle umgehend verlassen und weiträumig absperren. Anwesende Personen und Passanten sind aufzufordern, ausreichend Abstand einzuhalten.
- Alle Arbeiten umgehend einstellen.
- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen.

Abriss von Leiterseilen elektronischer Freileitungen:

Abgerissene oder herunterfallende Freileitungen können auch nach dem Abriss noch unter Spannung stehen, deshalb besteht für alle Personen im näheren Umfeld Lebensgefahr! Unglücksstelle im Umkreis von 20 m sofort räumen und absichern. Metallteile, die im Umkreis der Abrissstelle liegen, können unter Spannung stehen, deshalb sollte mit dem Aufräumen erst nach der Freigabe durch den Störungsdienst begonnen werden.

Kontakt von Personen und Maschinen mit Strom:

Nähern Sie sich nicht verunglückten Personen, die sich im Bereich der Unglücksstelle befinden, bis die Spannung abgeschaltet ist. Die Führer von Baufahrzeugen (Kräne), die mit der Spannung in Berührung kamen, dürfen den Führerstand nicht verlassen. Wenn möglich, den Stromkontakt durch Wegfahren oder Schwenken unterbrechen und das Gerät (Maschine), wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich bringen.

Gasaustritt

Beim Gasaustritt besteht Explosionsgefahr, da Gas sehr schnell entzündbar ist. Als Zündquellen dienen offene Flammen, elektrische Einrichtungen (Geräte), usw.. Deshalb ist grundsätzlich nach einem Gasaustritt sicherzustellen, dass Räume bzw. Gräben und angeschlossene Kanäle gasfrei gemacht werden (z.B. durch Absaugen).

Austritt von Gas im Freien:

- Gefahrenbereich sofort räumen.
- Schadensstelle weiträumig absperren und durch Personal überwachen lassen.
- Funkenbildung vermeiden, keine elektronischen Geräte und Anlagen bedienen, kein Mobiltelefon benutzen, sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Anwohner und Passanten warnen.
- Türen und Fenster angrenzender Gebäude geschlossen halten.
- Im Freien abbrennendes Gas nicht löschen.

Austritt von Gas in geschlossenen Räumen:

- Türen und Fenster öffnen.
- Keine elektrischen Einrichtungen (Anlagen, Geräte, Mobiltelefone) bedienen, nicht klingeln (Haustürklingel), sondern sich durch Rufen oder Klopfen bemerkbar machen.
- Angrenzende Gebäude auf austretendes Gas überprüfen.

Wasseraustritt:

Baugruben, tiefer liegende Räume und Fundamente sichern, da die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung besteht, daher alle Personen weiträumig um die Schadenstelle evakuieren!

Unfallverhütungsvorschriften

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die Vorschriften von VDEW und DVGW/ATV.

13. RECHTLICHE HINWEISE

- Das ausgehändigte Planwerk darf nur für die Ortung und Sicherung von Versorgungsleitungen verwendet werden.
- Aus rechtlichen Gründen ist eine andere Verwendung des Planwerkes nicht gestattet. Abweichungen gegenüber dem Kataster sind möglich.
- Wir weisen ausdrücklich auf den lediglich exemplarischen Charakter dieser technischen Angaben hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Für weitere Spezifikationen wird u.a. auf das DVGW-Regelwerk, Technische Mitteilung, Merkblatt GW 118 01/08 verwiesen.

